



Deutsche Grenzgänger

Arbeitslos in Luxemburg – Was nun?

Die Besteuerung der Renten



OGB-L

DIE GEWERKSCHAFT NR. 1 IN LUXEMBURG



Vorwort:

Für viele Menschen, die in Folge der Krise ihren Arbeitsplatz verloren haben, sind die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oft die einzig verbleibende Einnahmequelle. Dies gilt auch für Grenzgänger, die in Luxemburg arbeitslos geworden sind, und nun in Deutschland Arbeitslosengeld beantragen müssen. Als Grenzgänger müssen hier bestimmte Regeln eingehalten werden, über die Sie die OGBL Sektion Deutsche Grenzgänger gerne informieren möchte.

Denn: Das Recht auf Arbeitslosengeld ist und bleibt kompliziert und gerade in der Arbeitslosenversicherung gilt: Wer als Grenzgänger seine Rechte kennt, hat große Chancen, schneller zu seinen Leistungen zu kommen.

Arbeitgeber versuchen immer wieder die Notsituation von Arbeitslosen für Lohndrückerei auszunutzen. Doch niedrige Löhne schaffen keine Arbeitsplätze und ein Hochtechnologiestandort kann nur überleben, wenn hohe berufliche Qualifikationen zu innovativen Produkten und rationeller Fertigung führen.

Der OGBL sagt deswegen: Wir müssen besser, nicht billiger werden.

Der Wettbewerb über möglichst niedrige Löhne ist ein Irrweg. Deshalb sollte jeder sein Recht nutzen und seine Ansprüche geltend machen.

Darüber hinaus ergeben sich wichtige Änderungen bei der Besteuerung der Renten in Deutschland. Damit daraus kein Nachteil für die Betroffenen entsteht, informiert die Sektion Deutsche Grenzgänger im zweiten Teil der Broschüre über die wichtigsten Änderungen und hat im Internet konkrete Zahlenbeispiele zusammengestellt.

Machen Sie sich kundig und nutzen Sie die Beratungsangebote!

Arbeitslose Mitglieder des OGBL und Rentner haben die Möglichkeit, sich auch bei Konflikten mit der Agentur für Arbeit beraten zu lassen und die Beratungsbüros des OGBL in Anspruch zu nehmen. Dort werden ihnen alle offenen Fragen beantwortet.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Luxemburg

Wenn Sie selbst kündigen:

Meist erfolgt dann eine Sperre Ihres Arbeitslosengeldes. Wer seinen Arbeitsplatz selbst kündigt, riskiert eine zwölfwöchige Sperrzeit beim Bezug von Arbeitslosengeld. Dies gilt allerdings nur dann, wenn kein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt.

Als wichtige Kündigungsgründe gelten zum Beispiel:

1. ein Wohnungswechsel wegen Heirat oder Wiederherstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft
2. erhebliche Rückstände der Lohnzahlungen des Arbeitgebers
3. unzumutbare Arbeitsbedingungen (Verstöße gegen Arbeitsrecht, Kollektivvertragsrecht oder gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen)
4. eine sittenwidrige Entlohnung der Beschäftigten (Nichteinhaltung des Mindestlohns)
5. konkret feststellbarer psychischer Druck, Mobbing oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.

Inanspruchnahme von Resturlaub

Wir raten Ihnen, ihren Resturlaub vor Ablauf der Beschäftigung zu nehmen, denn eine Auszahlung des Resturlaubs stellt für sie einen Nachteil beim Arbeitslosengeld dar: Wer noch keine neue Stelle hat und arbeitslos wird, schadet sich mit der Auszahlung verbleibender Urlaubstage.

Das Geld für den nicht genommenen Urlaub kassiert dann nämlich zum größten Teil die Arbeitsagentur. Denn das Arbeitslosengeld ruht so lange, wie den Betroffenen rechtlich gesehen noch Urlaub zustünde.

Statt sich den Urlaub auszahlen zu lassen, ist es manchmal besser, wenn man eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses um die restlichen Urlaubstage vereinbart.

Dann zählen die Urlaubstage als ganz normale beitragspflichtige Beschäftigungstage und verhelfen damit zu Ansprüchen gegenüber der Arbeitsagentur. Unter Umständen kann man sich so sogar überhaupt erst einen Anspruch auf Arbeitslosengeld sichern oder diese Leistung länger beziehen.

Bei Abfindungen: Auf die Kündigungsfrist achten

Abfindungen oder Entlassungsentschädigungen werden in vielen Firmen am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.

Gut zu wissen:

Für Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld spielt die Abfindung meist keine Rolle. Trotz einer Abfindung bekommen Sie meist ab dem ersten Tag auch Arbeitslosengeld. Voraussetzung ist aber die Einhaltung der Kündigungsfrist.

Vorsicht bei Aufhebungsverträgen:

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis einvernehmlich per Aufhebungsvertrag beenden, sollten Sie sich vor einer Unterschrift in jedem Fall Bedenkzeit erbitten und sich dringend mit dem OGBL oder mit dem Arbeitsamt in Verbindung setzen.

Denn durch Ihre Unterschrift verzichten Sie meist auf Ihre Rechte beim Arbeitgeber. Sie müssen damit rechnen, dass bei anschließender Arbeitslosigkeit die Arbeitsagentur gegen Sie eine Sperrzeit verhängt. Wer freiwillig seinen Arbeitsplatz aufgibt, muss mit einer zwölfwöchigen Sperrzeit rechnen.

Von einem Einverständnis des Arbeitnehmers gehen die Arbeitsagenturen immer dann aus, wenn dieser eine offenkundig rechtswidrige Kündigung hingenommen und gleichzeitig eine Abfindung erhalten hat.

Diese Kündigungen werden von der Arbeitsagentur genau überprüft und ein Fragebogen zur Klärung der Kündigung muss vom Arbeitnehmer sorgfältig beantwortet werden.

Als Grenzgänger arbeitslos, was nun?

Von fast 30 000 deutschen Grenzgängern, die täglich nach Luxemburg zu fahren, haben in den letzten Monaten sehr viele ihren Arbeitsplatz verloren.

Mit diesen häufig gestellten Fragen und den jeweiligen Antworten wollen wir diesen Grenzgängern eine Hilfestellung geben, um die richtigen Anträge zu stellen.

Frage 1: **Ich habe eine schriftliche Kündigung erhalten, was kann ich oder was muss ich tun?**

Wenn meine Kündigungsfrist unter 3 Monate beträgt, muss ich mich innerhalb der nächsten 3 Tage beim Arbeitsamt in Deutschland als arbeitsuchend gemeldet haben. Bei einer Kündigungsfrist von 4 Monaten und mehr, muss eine Meldung spätestens drei Monate vor dem Ende der Kündigungsfrist erfolgen. Dies geht auch telefonisch oder über das Internet.



Die OGBL Sektion rät allen Grenzgängern nach Erhalt der Kündigung so schnell wie möglich mit dem zuständigen Arbeitsamt im Wohnland (Deutschland) Kontakt aufzunehmen.

Im Internet kann das Formular E 301 www.adem.lu **Les formulaires – Certificat de travail pour E 301** heruntergeladen werden. Dieses sollte so schnell wie möglich vom Arbeitgeber bearbeitet werden und muss dann an das Luxemburger Arbeitsamt (ADEM) gesendet werden.

Das E 301 wird für das Arbeitslosengeld in Deutschland benötigt.

Wenn diese Meldefristen nicht eingehalten werden, gibt es eine Sperrzeit von einer Woche.

Frage 2: Wo erhalte ich Arbeitslosengeld?

Jeder Grenzgänger muss sich in dem Wohnsitzland als Arbeitsuchend einschreiben, d.h. dort, wo er seinen ständigen Wohnsitz hat.

Ein Beispiel:

Herr Müller ist bei der Firma Schmitt schon seit 8 Jahren in Luxemburg beschäftigt. Als Grenzgänger hat er seinen Wohnsitz in der Deutschen Grenzregion und fährt jeden Tag nach Luxemburg.

Auf dem E 301 wurden seine Einkünfte in Luxemburg bescheinigt. Mit diesem Formular besteht nun in Deutschland Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Frage 3: Wo muss, oder wo kann ich mich als arbeitsuchend einschreiben?

Ein Grenzgänger muss sich in seinem Wohnsitzland beim Arbeitsamt einschreiben, dort erhält er auch seine Leistungen. Er hat aber auch die Möglichkeit, sich zusätzlich beim Luxemburger Arbeitsamt als arbeitsuchend einschreiben lassen, erhält aber keine Geldleistungen aus Luxemburg.

Wenn man im Wohnsitzland als arbeitslos gemeldet ist, dann ist man dort auch bei der Sozialversicherung weiterversichert. Die Sozialbeiträge in Luxemburg ruhen dann so lange, bis dort wieder eine Beschäftigung aufgenommen wird oder ein Rentenanspruch entsteht.

Die Bestimmung der Höhe der Arbeitslosenunterstützung für Grenzgänger erfolgt nach Deutschem Recht. Ausführliche Beispiele finden Sie bei uns im Internet unter: www.deutsche-grenzgaenger.lu



■ Die Besteuerung der Renten

Für schätzungsweise jeden vierten der 20 Millionen deutschen Rentner wird es höchste Zeit. Er muss eine Steuererklärung abgeben.

Ursache ist das Alterseinkünftegesetz. Bislang erfuhren die Finanzämter nichts von den Renten, doch seit dem 1. Oktober 2009 - vier Tage nach der Bundestagswahl - muss die Rentenversicherung die Einkünfte an die zuständige Finanzverwaltung übermitteln. Und dann können unter Umständen rückwirkende Forderungen fällig werden.

Rentenfreibetrag

In der Übergangsphase zur nachgelagerten Rentenbesteuerung spielt der „Rentenfreibetrag“ eine wichtige Rolle. Der „Rentenfreibetrag“ ist der Teil der Rente, der nicht versteuert werden muss.

Wie viel von der Rente versteuert werden muss, richtet sich danach, in welchem Jahr die Rente begonnen hat. Der Berechnung des „Rentenfreibetrags“ wird die jeweilige Jahresbruttorente zugrunde gelegt.

Wenn Sie am 31. Dezember 2004 bereits Rentner waren, beträgt Ihr Freibetrag 50 Prozent der Jahresbruttorente 2005. Er ist ein fester Eurobetrag und bleibt auch in den Folgejahren unverändert. Das gilt auch dann, wenn die Rente durch Rentenanpassungen weiter steigt.

Abhängig vom jeweiligen Jahr des Rentenbeginns steigt der Prozentsatz des steuerpflichtigen Teils der Rente in 2 Prozentpunkt-Schritten von 52 Prozent im Jahr 2006 auf 80 Prozent im Jahr 2020. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Anhebung in 1 Prozentpunkt-Schritten, bis im Jahr 2040 die volle Besteuerung von 100 Prozent erreicht ist.

Für Rentner, die im Jahr 2009 erstmalig eine Rente beziehen, werden 58 Prozent der Rente steuerpflichtig.

Beispiel:

Maren K., die schon im Jahr 2004 Rente bezog, erhielt im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente von 12.000 Euro (sie hat außer ihrer Rente keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte). Hieraus errechnet sich ihr „Rentenfreibetrag“ in Höhe von 6.000 Euro. Im Jahr 2009 beträgt ihre Jahresbruttorente aufgrund der bis dahin erfolgten Rentenanpassungen 12.344 Euro.

Ihr „Rentenfreibetrag“ bleibt trotzdem bei 6.000 Euro. Damit steigt ihr zu versteuerndes Renteneinkommen von 6.000 Euro auf 6.344 Euro. Aufgrund des steuerlichen Grundfreibetrages (der 2009 7.834 Euro beträgt) muss sie trotzdem keine Steuern zahlen. (Quelle: Deutsche Rentenversicherung)

Weiterführende Informationen hierzu finden Sie im Internet unter

www.deutsche-rentenversicherung.de

Wer ist nun dazu verpflichtet, eine Steuererklärung zu machen?

Zur Abgabe einer Steuererklärung ist jeder verpflichtet, der steuerpflichtige Einnahmen in Höhe von mehr als 7.664 Euro (sogenannter Grundfreibetrag) im Jahr 2008 erzielt. Dieser Betrag steigt im Jahr 2009 auf 7.834 Euro bzw. im Jahr 2010 auf 8.004 Euro.

Ob Sie als Rentner jetzt regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab. Zum Beispiel davon, ob Ihr mit Ihnen zusammenveranlagter Ehegatte noch Einkünfte hat oder ob Sie weitere Einkünfte beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung erzielen.

Eine verbindliche Auskunft, ob die Abgabe einer Steuererklärung tatsächlich erforderlich ist, kann nur das zuständige Finanzamt erteilen. Renteneinkünfte werden in die Anlage R der Einkommensteuererklärung eingetragen.

Durch das neue Rentenbezugsmitteilungsverfahren wird die Finanzverwaltung über Art und Höhe der steuerpflichtigen Rentenbezüge informiert.

Was kann ich als Rentner von der Steuer absetzen?

Von dem steuerpflichtigen Anteil können eine Reihe von Ausgaben steuermindernd geltend gemacht werden:

Versicherungen

Rentner können ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Deutschland und Luxemburg sowie andere Vorsorgeaufwendungen – z. B. Haftpflicht- oder Unfallversicherung – von der Steuer absetzen.

Für sie gelten dieselben Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen wie für Arbeitnehmer – 1.500 € pro Jahr – denn Rentner bekommen zwar nicht vom Arbeitgeber, aber von der gesetzlichen Rentenversicherung einen Zuschuss zur Krankenversicherung der Rentner. Darüber hinaus können Werbungskosten über 102 € steuermindernd geltend gemacht werden.

Sonderausgaben

Unter dem Punkt Sonderausgaben sind Beiträge für Risikoversicherungen absetzbar, jedoch nur, wenn diese für den Todesfall vorgesehen sind. Hierbei gelten für die Absetzbarkeit Obergrenzen von 10.138,00 € für zwei Personen sowie 5.069,00 € für eine Person.

Außergewöhnliche Belastungen

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend gemacht werden, jedoch nicht in voller Höhe. Die zumutbare Belastung muss überschritten werden. Die Zumutbarkeit liegt bei Krankheitskosten bei 4-6 % des zu versteuernden Einkommens.

Wenn ein Ehepaar im Jahr zum Beispiel einen Gesamtbetrag der Einkünfte (also Einkünfte abzüglich Sonderausgaben) von 20.000,00 € hat, können Beträge erst ab 1.000,00 € steuerlich geltend gemacht werden.

Werden im Jahr für Krankenhausaufenthalte und Medikamente, sowie andere Krankheitskosten 2.000,00 € ausgegeben, ist hierfür ein Betrag von 1.000,00 € von der Steuer absetzbar. Für alle Aufwendungen müssen Belege beigelegt werden.

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen

Hier sind Arbeiten am Eigenheim, aber auch Putzarbeiten und Hausmeistertätigkeiten anzusetzen.

Wenn für die Renovierung des Eigenheims eine Rechnung von 5.000,00 € erstellt wurde, wovon der Lohnkostenanteil 2.300,00 € beträgt, kann dieser mit 20 % bei der Steuererklärung angegeben werden. Die Höchstgrenze beträgt 20.000,00 € Lohnkosten, das heißt, es sind maximal 4.000,00 € absetzbar.

Genauere Fallbeispiele und weitere wichtige Informationen, die die OGBL Sektion Deutsche Grenzgänger zusammen mit dem Fachanwalt für Steuerrecht, Herrn Stephan Wonnebauer ausgearbeitet hat, finden Sie im Internet unter: www.deutsche-grenzgaenger.lu



Für Fragen stehen Ihnen die Büros für Grenzgänger in Bitburg, Saarlouis und jedes Büro des OGBL in Luxemburg zur Verfügung.

Wichtige Adressen:

OGBL Büro in Bitburg

Brodenheckstr. 19
Hintereingang des PC-Spezialist
D-54634 Bitburg
Tel.: 06561 - 6049477

OGBL Büro in Saarlouis

Karcherstr. 1 A
Direkt am kleinen Markt
D-66740 Saarlouis
Tel.: 06831 - 7645362

Sprechstunden:

Saarlouis:

Dienstags, von 16.00 bis 20.00 Uhr

Bitburg:

Mittwochs, von 17.00 bis 21.00 Uhr

OGBL Büro in Ettelbrück

6, rue Prince Jean
L-9052 Ettelbrück
Tel.: (00352) 81 90 01
Fax: (00352) 81 97 13

Arbeitsamt Luxemburg

10, rue Bender
L-1229 Luxembourg
Tel.: (00352) 24 78 53 00
Fax: (00352) 40 61 40

www.ogbl.lu

www.adem.public.lu

Zuständiger Gewerkschaftssekretär des OGBL:

Patrick Freichel

42, rue de la Libération
L-4210 Esch sur Alzette
Tél.: (00352) 26 54 43 26
Fax: (00352) 26 54 02 59

patrick.freichel@ogbl.lu

www.deutsche-grenzgaenger.lu
